

Sanieren im Bestand - Die neue VDI 6202 Blatt 3

Neuer erheblicher finanzieller und zeitlicher Mehraufwand für Bauherren und Sanierer

Redaktion Wohnmedizin

Seit dem 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. In und an älteren Gebäuden, die vor dem Stichtag 31. Oktober 1993 errichtet wurden bzw. mit deren Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurde, muss daher plus einer ca. zweijährigen Übergangsphase mit dem Vorhandensein von asbesthaltigen Produkten gerechnet werden.

Die Kernaussage der neuen veröffentlichten Leitlinie besagt, dass jedes Bauteil, das nicht eindeutig jüngeren Datums (Stichtag 31. Oktober 1993) ist, offenbar als potentiell asbestverdächtig gilt. Soll dieses Bauteil nun bearbeitet werden, muss man es beproben

und untersuchen. Der Probenumfang und die Probenanzahl werden u. a. in der VDI 6202 Blatt 3 beschrieben.

Im Gegensatz zum Entwurf ist jetzt statt „Gutachterfaktor“ von „Trefferwahrscheinlichkeit“ die Rede. Auch war bislang eine Pflicht zur Vorerkundung in den Regelwerken des Baurechts, des Gefahrstoffrechts und des Abfallrechts noch nicht hinreichend konkretisiert und höchstens indirekt abzuleiten. Allerdings implizierte der §3 MBO (Verkehrssicherungspflicht) durchaus eine Prüfpflicht!

Die Vorgaben legen fest, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen darf, nach-

dem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 der GefStoffV ergriffen worden sind! Viele der Tätigkeiten, die beim Bauen im Bestand durchgeführt werden, wie z. B. das Bohren von Löchern in Wände, Decken und Fußböden, das Stemmen und Fräsen von Schlitzen, das Herstellen von Durchbrüchen, die Demontage und der Austausch von Fenstern und Türrahmen, das Arbeiten an vorhandenen GK-Konstruktionen etc., sind aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage nur dann zulässig, wenn sie unter die derzeitige Definition der zulässigen ASI-Arbeiten fallen!

Grundsätzlich geht von diesen asbesthaltigen Baustoffen im einge-

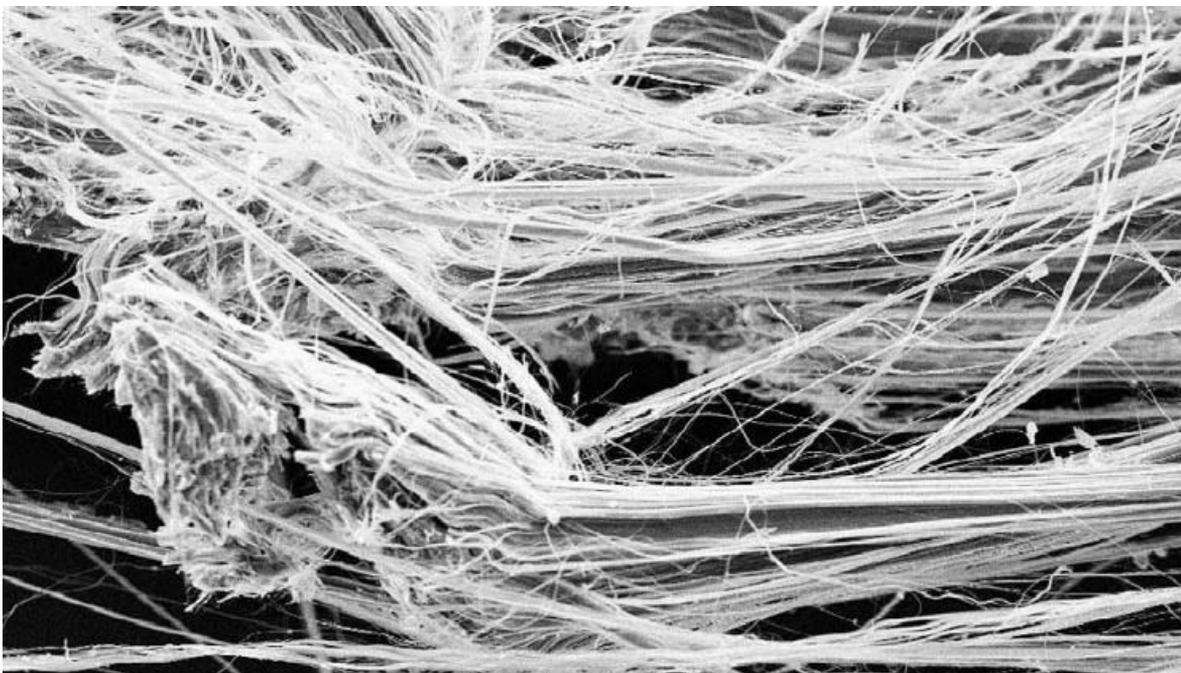


Abb. 1: Elektronenmikroskopische Aufnahme von Asbestfasern (Quelle: Blei-Institut)

bauten Zustand keine Gefährdung aus. Darüber hinaus sind sie meist von Anstrichen, Tapeten, Fußböden etc. überdeckt. Werden die betroffenen Bauteile jedoch beschädigt oder bearbeitet, so muss von einer Exposition der Beschäftigten gegenüber lungengängigen Asbestfasern ausgegangen werden. Liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Asbestfreiheit der zu bearbeitenden Materialien vor, muss in vor dem 31.10.1993 errichteten, umgebauten oder modernisierten Gebäuden von vorhandenem Asbest ausgegangen werden. In diesem Falle dürfen sämtliche Arbeiten an potenziell asbesthaltigen Materialien bzw. Bauteilen ausnahmslos nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die über die erforderliche sicherheitstechnische und personelle Ausstattung verfügen.

Wie ist die Vorgehensweise? Auf Anfrage der Kundin bzw. des Kunden erfolgt vor Baubeginn bei einem Verdacht auf Asbest (Stichtag 31. Oktober 1993) die Probenahme (gemäß VDI 6202 Blatt 3) und eine sachverständige Beurteilung, zu den Tätigkeiten gemäß TRGS 519, Abbruch oder Teilabbruch, Sanierung von schwach gebundenen Asbest oder zur Instandhaltung mit kleinteiligen Tausch von Baustoffen.

Die voraussichtlichen Änderungen im Gefahrstoffrecht sind die anlassbezogene Erkundungspflicht für Bauherren oder Auftraggeber für Sanierungen in bzw. an „älteren“ Gebäuden. Zukünftig wird der Bauherr untersuchen lassen müssen, ob Asbest im Gebäude vorhanden ist. Diese Er-



kundung wird dann die Grundlage für die Informationsvermittlung und Gefährdungsbeurteilung des Bauunternehmers als Arbeitgeber. In der aktuellen Situation nach § 15 Abs. 5 GefStoffV muss der Arbeitgeber „vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten“ für die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Diese, zur Einführung beabsichtigte Erkundungspflicht kann aber auch weitere Dritte, wie z.B. Verwalter oder Versicherer

betreffen!

Wenn keine Kenntnis aus Schadstoffuntersuchungen über die Asbestfreiheit vorliegt, gilt für alle Eingriffe in die Bausubstanz der Präventivansatz der Gefahrstoffverordnung:“ Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, sind die Schutzmaßnahmen so zu wählen, dass von einer Gefährdung prinzipiell auszugehen ist!“

Mit Inkrafttreten dieser Handlungsanleitung gilt, dass alle Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu denen keine Erkenntnisse zur Asbestfreiheit vorliegen, so durchzuführen sind, als wenn Asbest vorläge!